

Antrag des Regierungsrates vom 18. März 2015

**5171**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung der Änderung  
der Lehrpersonalverordnung**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. März 2015,

*beschliesst:*

I. Die Änderung vom 18. März 2015 von §§ 7, 10 a–10 c, 10 f und 14 sowie des Anhangs A der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

**1. Ausgangslage**

Mit der Vorlage 4861 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat am 7. Dezember 2011 die Änderung des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG; LS 412.31), um die Grundlagen für den neuen Berufsauftrag der Lehrpersonen der Volksschule zu schaffen. Der Kantonsrat beschloss die Änderung des LPG am 2. September 2013. Ein Referendum dagegen wurde nicht ergriffen.

Gemäss § 28 Abs. 2 LPG bedürfen Bestimmungen in Ausführung von § 13 Abs. 1 und §§ 19a–19c der Genehmigung des Kantonsrates.

In der 2009 durchgeführten Vernehmlassung zur Umsetzung des neuen Berufsauftrages wurden neben den Änderungen des LPG auch die Änderungen der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311) zur Diskussion gestellt.

Die Änderungen auf Verordnungsstufe waren in der Vernehmlassung in den Grundzügen unbestritten. Bei einzelnen Bestimmungen, insbesondere bei der Anrechnung der pauschalen Stunden für die Unterrichtstätigkeit, waren die Stellungnahmen kontrovers.

## **2. Änderung von §§ 7, 10a–10c, 10f und 14 sowie des Anhangs A der Lehrpersonalverordnung**

### § 7. Unterricht

Der Unterricht, einschliesslich Vor- und Nachbereitung, wird mit einer Pauschale an die Arbeitszeit angerechnet. Erteilt eine Lehrperson während eines Schuljahres eine Wochenlektion, wird ihr diese mit 58 Stunden angerechnet. Der Regierungsrat schlug in der Vernehmlassungsvorlage einen Arbeitszeitfaktor von 57 Stunden vor. Die Kommission für Bildung und Kultur des Kantonsrates hat sich in der Beratung zur Änderung des LPG dafür ausgesprochen, diesen Faktor auf 58 Stunden festzulegen.

### § 10 a. Tätigkeitsbereich Schule

Der Tätigkeitsbereich Schule gemäss § 18a LPG wird bei einem Beschäftigungsgrad von 100% mit jährlich 60 Stunden angerechnet.

### § 10 b. Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit

Der Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit gemäss § 18b LPG wird bei einem Beschäftigungsgrad von 100% mit jährlich 50 Stunden angerechnet.

### § 10 c. Tätigkeitsbereich Weiterbildung

Der Tätigkeitsbereich Weiterbildung wird bei einem Beschäftigungsgrad von 100% mit jährlich 30 Stunden angerechnet.

Die in §§ 10a–10c festgelegten anrechenbaren Stunden gelten für teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen anteilmässig. Zudem kann die Schulleitung für eine Lehrperson gemäss § 19b LPG eine abweichende Stundenzahl festlegen.

### § 10 f. Klassenlehrperson

Für diese Tätigkeit werden der Lehrperson pauschal 100 Stunden angerechnet. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wurde die Pauschale damit um 20 Stunden erhöht.

#### § 14. Lohnkategorien und Anhang A

Mit der Aufhebung des geltenden Arbeitszeitmodells – auf der Kindergartenstufe ist gemäss geltendem Recht die Präsenzzeit mit Schülerinnen und Schülern für den Beschäftigungsgrad massgebend – wird die Lohnkategorie I, deren Jahresgrundlöhne rund 87% der Lohnkategorie II entsprechen, aufgehoben. Die Lehrpersonen der Regelklassenlehrpersonen der Kindergartenstufe werden neu in der Lohnkategorie II eingereiht. Aufgrund der tieferen Lektionen- bzw. Unterrichtsverpflichtung erhalten sie weiterhin einen Lohn von rund 87% der Lohnkategorie II. Dies führt – abgesehen von geringen Rundungsdifferenzen – zu gleichen Löhnen wie bisher.

### **3. Kosten**

Bei der Verabschiedung der Gesetzesvorlage zum neuen Berufsauftrag am 7. Dezember 2011 hat der Regierungsrat festgehalten, dass die Umsetzung des Berufsauftrages ohne Mehrkosten erfolgen soll. Um dies sicherstellen zu können, hat der Regierungsrat mit den Änderungen der LPVO zugleich auch die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101) geändert und in der 1. und 3. Klasse der Primarstufe den Halbklassenunterricht um je zwei Wochenlektionen gesenkt. Damit können die durch das neue Arbeitszeitmodell entstehenden Mehrkosten ausgeglichen werden.

### **4. Inkrafttreten**

Die Änderung vom 18. März 2015 der Lehrpersonalverordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf Beginn des Schuljahres 2017/18 (1. August 2017) in Kraft.

---

## Anhang

### Lehrpersonalverordnung (LPVO)

(Änderung vom 18. März 2015)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

Unterricht  
a. Im  
Allgemeinen

§ 7. <sup>1</sup> Für den Tätigkeitsbereich Unterricht gemäss § 18 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG) werden pro Wochenlektion 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lektionen,
- b. die Nachbereitung und Auswertung der Lektionen sowie die Korrekturarbeit,
- c. die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen und anderen besonderen Anlässen sowie die Durchführung von Klassenlagern,
- d. das Führen der Absenzenliste.

<sup>2</sup> Zur Arbeitszeit gemäss Abs. 1 zählen zudem:

- a. die Pausen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtslektionen und
- b. die begleiteten Pausen und die Auffangzeit in der Regelklasse der Kindergartenstufe.

Abs. 3 unverändert.

<sup>4</sup> Lehrpersonen in der Berufseinführung gemäss der Verordnung über die Berufseinführung der Lehrpersonen der Volksschule vom 29. Januar 2003 wird pro Wochenlektion jährlich pauschal eine zusätzliche Arbeitszeit von 1,5 Stunden angerechnet.

Einsatz der  
festgelegten  
Arbeitszeit  
a. Tätigkeits-  
bereich gemäss  
§ 18 a LPG

§ 10 a. <sup>1</sup> Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 a LPG jährlich 60 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

<sup>2</sup> Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die pädagogische Mitgestaltung der Schule,
- b. die Zusammenarbeit im Kollegium, mit Schulbehörden und Amtsstellen,

- c. die Mitarbeit bei Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d. die Teilnahme an Sitzungen der Schulkonferenz,
- e. die Übernahme von Aufgaben für die Schule.

§ 10 b. <sup>1</sup> Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 b LPG jährlich 50 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

b. Tätigkeitsbereich gemäss § 18 b LPG

<sup>2</sup> Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Laufbahnberatung sowie die Teilnahme an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen,
- b. die Besprechung mit Erziehungsberechtigten,
- c. die Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, weiteren Fachpersonen im schulischen Umfeld, Schulen und Betrieben, in welche die Schülerinnen und Schüler übertreten, sowie weiteren Amts- und Fachstellen.

§ 10 c. <sup>1</sup> Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 c LPG jährlich 30 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

c. Tätigkeitsbereich gemäss § 18 c LPG

<sup>2</sup> Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Weiterbildung in Form von gemeindeeigener Weiterbildung, Kursen und Zertifikatslehrgängen sowie im Rahmen der Berufseinführung,
- b. die professionell begleitete Reflexion der eigenen Tätigkeit und Arbeit.

<sup>3</sup> Finden gemeindeeigene Weiterbildungen während der Unterrichtszeit statt, können sie nicht diesem Tätigkeitsbereich zugerechnet werden.

§ 10 f. Den Klassenlehrpersonen werden zusätzlich jährlich 100 Stunden pro Klasse als Arbeitszeit insbesondere angerechnet für:

f. Tätigkeit als Klassenlehrperson

- a. die Organisation von Klassenlagern,
- b. die Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden,
- c. die Organisation, Vorbereitung und Leitung von Zeugnis-, Standort- und Übertrittsgesprächen,
- d. die Vermittlung in Konflikten,
- e. die Vertretung der Klasse in der Schule,
- f. das Verfassen der Zeugnisse.

Einreihung und  
Lohnkategorien

§ 14. <sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Unterrichtstätigkeit in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:

Kategorie I wird aufgehoben.

Kategorie II: a. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe;

b. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Kategorien III–V unverändert.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Lohn wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

Abs. 4 unverändert.

## **Anhang zur Lehrpersonalverordnung**

### **A. Lohnskala (§§ 14–29 d)**

Kategorie I wird aufgehoben.

Kategorien II–V unverändert.

II. Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat auf das Schuljahr 2017/18 (1. August 2017) in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatsschreiber:

Husi